

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem zur Erleichterung der elektronischen Kommunikation im Versicherungswesen das Versicherungsvertragsgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden (Versicherungsvertragsgesetz-Novelle 2026 – VersVG-Nov 2026)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), BGBl. Nr. 2/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Überschrift:

„Versicherungsschein“

2. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer eine Urkunde über den Versicherungsvertrag (Versicherungsschein) auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu übermitteln. Ist der Versicherungsschein auf den Inhaber ausgestellt (§ 4 Abs. 1), so darf er nur auf Papier übermittelt werden.“

3. § 5a lautet samt Überschrift:

„Elektronische Kommunikation“

§ 5a. (1) Versicherer und Versicherungsnehmer können einander vertragsrelevante Erklärungen und Informationen auf elektronischem Wege übermitteln (elektronische Kommunikation), wenn der Versicherungsnehmer nachweislich regelmäßig über den verwendeten Kommunikationskanal erreichbar ist. Bei der elektronischen Kommunikation werden Erklärungen und Informationen in geschriebener Form auf eine Weise übermittelt, die es dem Empfänger ermöglicht, diese dauerhaft zu speichern oder unverändert abzurufen. Der Versicherungsnehmer kann der elektronischen Kommunikation jederzeit ausdrücklich in geschriebener Form widersprechen.

(2) Hat der Versicherungsnehmer Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine, Erklärungen oder andere Informationen nur elektronisch erhalten, so ist ihm auf Verlangen unentgeltlich eine Papierfassung zu überlassen. Hat der Versicherungsnehmer die Information bereits in Papierform erhalten, kann der Versicherer für eine weitere Übermittlung den Ersatz der Kosten verlangen.

(3) Wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Information auf einer personalisierten Website zur Verfügung stellt, ist für den Zugang eine Mitteilung an den Versicherungsnehmer erforderlich, dass die Information zum Abruf bereitsteht. Versicherungsbedingungen, die auf diese Weise übermittelt werden, müssen während der gesamten Vertragslaufzeit, Erklärungen und andere Informationen während der Zeit, in der sie bedeutend sind, unverändert auf der bekanntgegebenen Stelle dieser Website dauerhaft zum Abruf und zum Download bereitstehen.

(4) Bei elektronischer Kommunikation von vertragsrelevanten Inhalten ist der Versicherungsnehmer klar und deutlich darauf hinzuweisen, dass die Sendung einen Versicherungsschein oder eine bestimmte andere vertragsrelevante Information betrifft.“

4. In § 5b Abs. 1 wird das Wort „auszuhändigen“ durch die Wortfolge „zu übermitteln“ ersetzt.

5. In § 15a Abs. 2 lautet der erste Satz:

„Die Vertragsparteien können die Schriftform für Erklärungen, die Bestand oder Inhalt des Versicherungsverhältnisses betreffen, ausbedingen, sofern dies aus Gründen der Rechtssicherheit sachlich gerechtfertigt und für den Versicherungsnehmer nicht gröblich benachteiligend ist.“

6. In § 34a lautet der zweite Satz:

„Für die dem Versicherungsnehmer obliegenden Anzeigen kann keine strengere als die geschriebene Form ausbedungen werden.“

7. In § 39 Abs. 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wortfolge „in geschriebener Form“ ersetzt, der Strichpunkt am Ende des ersten Satzes durch einen Punkt ersetzt und der Teilsatz „zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift.“ gestrichen.

8. In § 72 lautet der zweite Satz:

„Für die Kündigung, zu der nach § 70 Abs. 2 der Erwerber berechtigt ist, und für die Anzeige der Veräußerung kann keine strengere als die geschriebene Form ausbedungen werden.“

9. In § 100 Abs. 2 wird das Wort „schriftlich“ jeweils durch die Wortfolge „in geschriebener Form“ ersetzt.

10. In § 101 Abs. 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wortfolge „in geschriebener Form“ ersetzt.

11. In § 101 Abs. 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wortfolge „in geschriebener Form“ ersetzt.

12. In § 105 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wortfolge „in geschriebener Form“ ersetzt.

13. In § 178 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Für die Kündigung, zu der nach § 165 der Versicherungsnehmer berechtigt ist, kann keine strengere als die geschriebene Form ausbedungen werden.“

14. § 178f Abs. 4 lautet:

„(4) Die Erklärung einer Änderung der Prämie oder des Versicherungsschutzes wirkt erst ab dem der Absendung folgenden Monatsersten, wenn sie dem Versicherungsnehmer vor diesem Zeitpunkt zugegangen ist. Die Erklärung einer rückwirkenden Änderung der Prämie oder des Versicherungsschutzes ist unwirksam.“

15. Dem § 178f wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Versicherungsnehmer kann einer Erklärung über eine Prämienhöhung innerhalb von zwei Monaten ab Erhalt widersprechen und ein Verlangen nach Abs. 3 stellen. In diesem Fall wird die Prämienhöhung nach Abs. 4 unwirksam und sind dem Versicherungsnehmer in der Zwischenzeit geleistete Zahlungen insoweit zurückzuzahlen.“

16. Nach § 191d wird folgender § 191e eingefügt:

„Übergangsbestimmung zur Versicherungsvertragsgesetz-Novelle 2026

§ 191e. (1) § 3 Abs. 1, § 5a, § 5b Abs. 1, § 15a Abs. 2, § 34a, § 39 Abs. 1, § 72, § 100 Abs. 2, § 101 Abs. 1 und Abs. 2, § 105, § 178 Abs. 1 und § 178f Abs. 4 und Abs. 5 in der Fassung der Versicherungsvertragsgesetz-Novelle 2026 – VersVG-Nov 2026, BGBl. I Nr. xx/20xx, treten mit xx.xx.20xx in Kraft. § 3 Abs. 1, § 5a, § 5b, § 39 Abs. 1, § 100 Abs. 2, § 101 Abs. 1 und Abs. 2, § 105 und § 178f Abs. 4 und Abs. 5 sind auf Übermittlungen, Erklärungen und Mitteilungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten abgesendet werden. § 15a Abs. 2, § 34a, § 72 und § 178 Abs. 1 sind auf Vereinbarungen anzuwenden, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens geschlossen werden. Für in diesem Zeitpunkt bereits bestehende Verträge gilt, dass sich der Versicherer nicht auf eine Vereinbarung berufen kann, mit der abweichend von den Bestimmungen in der Fassung der VersVG-Nov 2026 eine strengere Form als die geschriebene Form vereinbart wurde; in diesen Fällen hat der Versicherer eine an ihn gerichtete Kommunikation des Versicherungsnehmers in geschriebener Form gelten zu lassen. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestehende Verträge gelten überdies Abs. 2 und 3.

(2) Der Versicherer kann einmalig innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der VersVG-Nov 2026 bestehende Versicherungsnehmer, die bisher vertragsrelevante Erklärungen und Informationen in Papierform erhalten haben, auf die elektronische Kommunikation umstellen, wenn sie nachweislich

regelmäßig über den verwendeten Kommunikationskanal erreichbar sind (§ 5a Abs. 1). Dazu sind die Versicherungsnehmer in geschriebener Form darüber in Kenntnis setzen, dass

1. sie vertragsrelevante Erklärungen und Informationen in elektronischer Form erhalten werden;
2. sie die Wahl haben, vertragsrelevante Erklärungen und Informationen entweder weiterhin in Papierform oder künftig in elektronischer Form zu erhalten;
3. ein automatischer Wechsel zur elektronischen Form stattfinden wird, wenn die Versicherungsnehmer innerhalb der Frist von acht Wochen nicht mitteilen, dass sie vertragsrelevante Erklärungen und Informationen weiterhin in Papierform erhalten möchten.

(3) Ohne eine Umstellungsmitteilung nach Abs. 2 bleiben im Zeitpunkt des Inkrafttretens der VersVG-Nov 2026 bestehende Vereinbarungen über die Form und den Übermittlungsweg von vertragsrelevanten Erklärungen und Informationen aufrecht. Wenn der Versicherungsnehmer einer Umstellungsmitteilung gemäß Abs. 2 Z 3 widerspricht, muss er vertragsrelevante Erklärungen und Informationen weiterhin in Papierform erhalten. Ohne einen solchen Widerspruch kann der Versicherer acht Wochen nach Zusendung der Umstellungsmitteilung nach § 5a in der Fassung der VersVG-Nov 2026 vorgehen.“

Artikel 2

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016

Das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 128a Abs. 2 VAG wird die Wortfolge „und bei Auskünften nach Vertragsabschluss die Vorgaben des § 5a Abs. 1 VersVG eingehalten werden“ *gestrichen*.

2. Dem § 341 wird folgender Abs. X angefügt:

„(X) § 128a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx tritt mit xx.xx.20xx in Kraft und ist auf Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem xx.xx.20xx geschlossen werden.“